



Sebastian Wippel
Mitglied des Sächsischen Landtages

1. Stellv. Fraktionsvorsitzender
Innenpolitischer Sprecher
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

AfD Fraktion im Sächsischen Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

E-Mail:

Sebastian Wippel (Mdl), Sächsischer Landtag, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
Staatsanwaltschaft Dresden
Postfach 160206

G

01288 Dresden

Strafanzeige wegen Körperverletzung im Amt gem. §§ 223,224, 340 StGB sowie wegen aller infrage kommenden Straftaten gegen zwei unbekannte männliche Polizeibeamte, sowie eine Polizeibeamtin des Landes Nordrhein-Westfalen.

Dresden den 20.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Anzeigerstatter und Unterzeichner, Sebastian Wippel, MdL ladungsfähige Anschrift: Sächsischer Landtag, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden nahm aus einem in den sozialen Medien verbreiteten Video welches gesichert ist und der Anzeige nachgereicht werden kann und unter folgendem Link am 20.04.2021 abrufbar ist: <https://eingescheknt.tv/dresden-du-sollst-nicht-laut-das-grundgesetz-vorlesen/> den angezeigten Sachverhalt zur Kenntnis.

Am 17.04.2021 am frühen Abend erfolgte demnach auf dem Postplatz in 01067 Dresden eine Festnahme/ Gewahrsamnahme eines unbekanntes Fahrradfahrers unter der Anwendung körperlichen Zwangs durch Polizeivollzugsbeamte des Landes Nordrhein-Westfalen. Die zwei männlichen unbekanntes Täter waren mit der Rückenkennezeichnung als Einheit der Bereitschaftspolizei 31233 gekennzeichnet.

Der männliche Beschuldigte „1“ trägt unter der Zahlenkennezeichnung zwei Punkte, die ihn als Gruppenführer kenntlich machen.

Er wurde von einem weiteren männlichen Beschuldigten „2“ bei der Festnahmehandlung direkt unterstützt, sowie in der Folge von einer weiteren weiblichen Beschuldigten „3“. Die weibliche Beschuldigte trägt die Nummer der Einheit 31232.

Im Video ist zunächst zu sehen, wie der Geschädigte Artikel des Grundgesetzes bzw. der Sächsischen Verfassung zitiert. Dabei spricht er laut und um ihn herum haben sich mit mehreren Metern Abstand weitere Bürger versammelt. Der Geschädigte führt währenddessen ein Fahrrad mit sich.

In der Folge unterbricht das Video kurz. Der Geschädigte schiebt sein Fahrrad und ist im Begriff auf dieses aufzusteigen. Ruhigen Schrittes wird er mit wenig Abstand von den Beschuldigten 1 und 2 verfolgt. Kurz bevor der Geschädigte vollständig auf das Rad aufgestiegen ist, läuft der Beschuldigte 1



Sebastian Wippel
Mitglied des Sächsischen Landtages

1. Stellv. Fraktionsvorsitzender
Innenpolitischer Sprecher
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

AfD Fraktion im Sächsischen Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

E-Mail:

los und umklammert mit dem rechten Arm den Kopf Geschädigten von hinten und reißt ihn zu Boden. Der Beschuldigte 2 unterstützt diese Handlung indem er den Geschädigten mit beiden Händen von vorn am Kopf fasst und zu Boden bringt. Anschließend drückt der Beschuldigte 2 den Geschädigten, dessen Fahrrad noch zwischen seinen Beinen hängt zu Boden. Der Beschuldigte 1 lässt in diesem Moment vom Geschädigten ab und wendet sich einem unbekanntem Zeugen zu, der diesen Angriff laut kommentiert. In der Folge kommt die Beschuldigte 3 dem Beschuldigten 2 zur Hilfe gemeinsam wird der Geschädigte am Boden einige Zeit fixiert, vom Beschuldigten 2 oberflächlich durchsucht und festgenommen. Der Geschädigte äußert währenddessen kooperativ zu sein, Angaben zu seiner Person zu machen und äußert Schmerzen zu haben.

Anschließend wird der Geschädigte zu einem Polizeifahrzeug verbracht und dort im Stehen durchsucht.

Der objektive Tatbestand einer Körperverletzung gem. §223 StGB ist erfüllt, wenn eine üble unangemessene Behandlung durch den Beschuldigten am Geschädigten vorliegt, die das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt.

Das Herunterreißen von einem Fahrrad aus den Laufschrift heraus und gewaltsame zu Boden drücken des Beschuldigten 1 ist fraglos eine Handlung, die das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt. Die Unterstützungshandlung des Beschuldigten 2 beim Herunterreißen erfüllt dieses Merkmal ebenfalls. Der Beschuldigte 2 und die Beschuldigte 3 fixieren die am Boden liegende Person und fügen ihr Schmerzen und Unwohlsein zu, wie dem Ton im Video zu entnehmen ist.

Weiterhin handeln zunächst die Beschuldigten 1 und 2 sowie im Weiteren der Beschuldigte 2 und 3 gemeinschaftlich und koordiniert, wie es in der Polizeiausbildung gelehrt wird. Dies erfüllt das Tatbestandsmerkmal des § 224 Absatz 1 Nr.4. der gemeinschaftlichen Handlung durch mehrere Täter. Selbst das bloße unterstützende handlungsbereit Dabeistehen, um die Widerstandswillen zu brechen, eines Mittäters würde den Tatbestand erfüllen.

Der subjektive Tatbestand ist erfüllt, wenn die Täter den objektiven Tatbestand mit Wissen und Willen erfüllen. Insbesondere Wissen um ihre Handlung ist anzunehmen, da sie alle ausgebildete Vollzugsbeamte zu sein scheinen und sie über die Folgen ihrer Handlung vollständig im Bilde sind. Es ist anzunehmen, dass sie zu Ausbildungszwecken ebenfalls in der Position des „Störers“ gewesen sind und Trainingsfestnahmen durch ihre Kollegen erfahren haben.

Die Schmerzzufügung einer fixierten Person am Boden, ist auch gewollt, da auf diese Weise ein möglicher Widerstand verhindert bzw. beendet werden soll. Spätestens nachdem der Geschädigte auf seine Schmerzen und Kooperationsbereitschaft hingewiesen hat, muss den Beschuldigten gewahr



Sebastian Wippel
Mitglied des Sächsischen Landtages

1. Stellv. Fraktionsvorsitzender
Innenpolitischer Sprecher
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

AfD Fraktion im Sächsischen Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

E-Mail:

geworden sein, dass sie dem Geschädigten Schmerzen zufügen. Dies fortlaufend und ohne ersichtlichen Grund fortzuführen, kann als Wollen angesehen werden.

Fraglich ist, ob es eine Rechtfertigung für die gemeinschaftliche Körperverletzung gibt. Diese kann insbesondere in einer Ermächtigungsnorm zu finden sein.

Die Polizei kann zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten die nach §163b StPO die Identität eines Beschuldigten einer Straftat / Betroffenen einer Ordnungswidrigkeit feststellen. Dazu kann sie die Person zunächst ansprechen und anhalten, sowie entsprechende Nachweise der Identität fordern. Ob eine und wenn ja welche Ordnungswidrigkeit oder Straftat dem Geschädigten vorgeworfen wird, ist dem Anzeigerstatter nicht bekannt. Dies ist aber unerheblich, da der Geschädigte von den Beschuldigten nicht unmittelbar vor der Anwendung von körperlichem Zwang angesprochen, angehalten und belehrt wurde, sondern direkt hinterrücks mittels unmittelbarem Zwangs zu Boden gebracht wurde.

Eine weitere Ermächtigungsnorm könnte sich aus dem §15 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz ergeben.

Dies könnte der Fall sein, wenn die Identitätsfeststellung der Abwehr einer Gefahr, wie dem Schutz der Integrität der Rechtsordnung oder der körperlichen Unversehrtheit Dritter, dienen soll.

Das Anhalten des Geschädigten muss durch auch mündlichen Verwaltungsakt erfolgen. Beispielsweise könnte ein Anrufen einen solchen Verwaltungsakt darstellen: „Halt stehenbleiben. Steigen Sie nicht auf das Fahrrad.“

Dies ist in dem Video trotz guter Tonqualität nicht zu vernehmen und hat deshalb offenbar nicht stattgefunden.

Durch das offensichtliche fehlende Ansprechen kann dem Geschädigten der Verwaltungsakt nicht zugegangen sein. Selbst ein Festhalten zur Identitätsfeststellung wäre in diesem Fall rechtswidrig. Eine Durchsetzung eines nicht ausgesprochenen Verwaltungsaktes mittels unmittelbarem Zwang ist in jedem Fall rechtswidrig.

Selbst wenn es einen Verwaltungsakt gegeben hätte, der dem Geschädigten zugegangen wäre und dem der Geschädigte nicht nachgekommen wäre, wäre zu prüfen ob die Zwanganwendung rechtmäßig, insbesondere verhältnismäßig, sein könnte.

Unmittelbarer Zwang zur Durchsetzung eines Verwaltungsaktes oder eines anderen polizeilichen Zwecks (Identitätsfeststellung nach StPO) ist anzudrohen. Die Androhung des Zwangs erfolgte offenbar nicht.



Sebastian Wippel
Mitglied des Sächsischen Landtages

1. Stellv. Fraktionsvorsitzender
Innenpolitischer Sprecher
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

AfD Fraktion im Sächsischen Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

E-Mail:

Von der Androhung könnte nur unter den Umständen des §41 Absatz 2 Satz 2 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz abgesehen werden.

Die Person war dabei sich vom Ort des Geschehens zu entfernen. Eine gegenwärtige Gefahr, die dazu berechtigt auf die Androhung zu verzichten, ist nicht gegeben. Ein Verstoß gegen eine Rechtsnorm oder eine Gefährdung Rechtsgüter Dritter ist im Entfernen vom Ort nicht zu erkennen. Denklogisch kann die Gefahr auch nicht (mehr) gegenwärtig sein.

Der Verzicht auf die Androhung des unmittelbaren Zwanges ist unrechtmäßig. Die Zwangsanwendung ist auch deshalb unrechtmäßig.

Dem unmittelbaren Zwang gegen die Person ist der unmittelbare Zwang gegen Sachen vorzuziehen. Im konkreten Fall wurde der Zwang direkt und zuerst gegen die Person ausgeführt, obwohl der Geschädigte ein Fahrrad zunächst schiebend mit sich führte. Der unmittelbare Zwang hätte jedoch auch gegen das mitgeführte Fahrrad ausgeübt werden können. Die Beschuldigten folgten dem sich gemächlich bewegendem Geschädigten bereits einige Zeit ohne erkennen zu lassen, dass sie ihn einholen wollen. Erst zum unvermittelten Zugriff gingen sie für wenige Meter in den Laufschrift über. Sie hätten sich auch bereits vorher im Laufschrift zum oder sogar vor den Geschädigten bewegen können, wenn sie ihn zum Betroffenen einer polizeilichen Maßnahme machen wollen und auf lautes Ansprechen verzichten wollten. In der Folge wären folgende mildere Mittel möglich gewesen:

1. Verstellen des Fahrtweges, 2. Griff an den Sattel oder Griff in den Lenker. Somit wäre ein Wegfahren nicht möglich gewesen. Die Zwangsanwendung gegen die Sache Fahrrad wäre nicht von vornherein aussichtslos gewesen.

Die Zwangsanwendung gegen die Person wäre auch in dieser Betrachtung unrechtmäßig.

Wäre ungeachtet der vorherigen Feststellung der Zwang gegen die Person vorzunehmen gewesen, wäre das Mittel nach Art und Maß dem Verhalten, dem Alter und dem Zustand des Betroffenen zu wählen.

Der Geschädigte ging gemächlich und verhielt sich völlig friedlich. Der Geschädigte ist ein durchschnittlich gebauter Mann im augenscheinlich gesetzten Alter. Sein Zustand macht nicht den Eindruck, als ob er einer polizeilichen Maßnahme nicht zu folgen vermöge. Er verhielt sich in dem Video keinesfalls aggressiv gegenüber den Beamten. Im Gegenteil schien er bewusst keine Notiz von ihnen zu nehmen.

Dennoch entschieden sich die Beschuldigten ihn im Kopfgriff unvermittelt von Hinten angelaufen kommend vom Fahrrad zu reißen, zu Boden zu ringen und ihn dort mittels weiter und andauernden Zwangs zu fixieren und zu durchsuchen.



Sebastian Wippel
Mitglied des Sächsischen Landtages

1. Stellv. Fraktionsvorsitzender
Innenpolitischer Sprecher
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

AfD Fraktion im Sächsischen Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

E-Mail:

Wenn nicht schon oben festgestellt worden wäre, dass jede Zwangsanwendung ohnehin rechtswidrig war, wäre hier zu prüfen welche Alternativen des unmittelbaren Zwangs gegen die Person bestanden hätten. Diese hätten in zwei Möglichkeiten bestanden: 1. Festhalten eines Armes oder 2. Umgreifen der Hüfte. In beiden Fällen, wäre ein Wegfahren mit dem Fahrrad unmöglich geworden.

Das Gewählte Mittel „Kopfgreif und reißen“ ist unverhältnismäßig und damit wäre auch in dieser Hinsicht die Zwangsanwendung unrechtmäßig.

Ungeachtet der obigen Ausführungen hätte auch die Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne gewahrt sein müssen. Sie setzt sich zusammen aus der: Geeignetheit, der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne (Angemessenheit).

Die Festnahme/ Gewahrsamnahme unter der Anwendung von unmittelbarem Zwang, ist geeignet den Rahmen für eine Identitätsfeststellung zu schaffen.

Die Maßnahme wäre erforderlich, wenn kein anderes milderes geeignetes Mittel zur Verfügung gestanden hätte. Mildere Mittel statt des unmittelbaren Zwangs in der Ausführung, wie hier geschehen, wären gewesen: Ansprechen, Aufforderung stehen zu bleiben, Androhung von unmittelbarem Zwang, Zwang gegen Sachen, körperlicher Zwang durch Festhalten am Arm. In jeder Phase der Maßnahmen hätten die Beschuldigten mildere Mittel zur Verfügung gehabt. Die Maßnahme nicht erforderlich und damit rechtswidrig.

Die Maßnahme wäre angemessen, wenn sie nicht in einem krassen Missverhältnis zum erstrebten Zweck stünde. Der Zweck der Maßnahme ist dem Anzeigenerstatter nicht bekannt. Handelte es sich um die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit oder die Abwehr einer abstrakten Gefahr für die Gesundheit Dritter. So wäre die Körperverletzung am Geschädigten, also ein als sicher geltender nicht unerheblicher Eingriff in dessen Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (und weitere Grundrechte), in einem Missverhältnis zu einem eher geringfügigen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit.

Die Zwangsanwendung gegen die Person ist unverhältnismäßig.

Da die Maßnahme unter Gewaltanwendung unrechtmäßig ist, scheidet sie als Rechtfertigungsgrund für die Beschuldigten aus. Weitere Rechtfertigungsgründe sind nicht erkennbar.

Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.



Sebastian Wippel
Mitglied des Sächsischen Landtages

1. Stell. Fraktionsvorsitzender
Innenpolitischer Sprecher
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

AfD Fraktion im Sächsischen Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

E-Mail:

Die Beschuldigten sind zweifelsfrei als Polizeibeamte des Landes Nordrhein- Westfalen im Dienst zu erkennen, sodass die Körperverletzungshandlungen, von denen hier nur einige intensiver betrachtet wurden, im Zusammenhang mit ihrer Dienstverrichtung im Auftrag der Polizei des Freistaates Sachsen zusammenhängen.

Ich bitte um Mitteilung des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft.

Mit freundlichem Gruß

Sebastian Wippel, MdL
